Amtsblatt

für die Stadt Duisburg

Hauptamt 47049 Duisburg Sonnenwall 77-79



Nummer 21 17. Mai 2017 Jahrgang 44

Sonderausgabe

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1216 -Baerl- "Gewerbegebiet Rheindeichstraße" für einen Bereich nördlich der Sägewerkstraße zwischen Rheindeichstraße und Anschlussbahn zum Rheinpreussenhafen und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 -Baerl- für einen Bereich zwischen Zechenbahn und Rheindeichstraße gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.05.2017 aufgrund § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

- Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1216 -Baerl- "Gewerbegebiet Rheindeichstraße" für einen Bereich nördlich der Sägewerkstraße zwischen Rheindeichstraße und Anschlussbahn zum Rheinpreussenhafen wird mit der Begründung beschlossen.
- 2. Dieser überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1216 -Baerl- "Gewerbegebiet Rheindeichstraße" ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
- 3. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 -Baerl- für einen Bereich zwischen Zechenbahn und Rheindeichstraße wird mit der Begründung beschlossen.
- 4. Dieser Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 -Baerl- ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Revitalisierung und Erweiterung einer Gewerbefläche. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die Erweiterung einer Gewerbefläche.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1216 -Baerl- "Gewerbegebiet Rheindeichstraße" und der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 -Baerl- liegen mit den Begründungen einschließlich der Umweltberichte auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 29.05.2017 bis 30.06.2017 einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich können Kopien des Bebauungsplans Nr. 1216 -Baerl- "Gewerbegebiet Rheindeichstraße" und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 -Baerl- im Bezirksmanagement Homberg/Ruhrort/Baerl, in der Bürger-Service-Station, Zimmer 108, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 305 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan-Änderung mit den Begründungen einschließlich der Umweltberichte die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen Seiten 155 bis 165



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltberichte zum Bebauungsplanentwurf Nr. 1216 und zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30:

- Bebauungsplan Nr. 1216 -Baerl-"Gewerbegebiet Rheindeichstraße", Umweltbericht (Entwurf), Januar 2017,
- Flächennutzungsplan-Änderung Nr.
 4.30 -Baerl-, Umweltbericht (Entwurf),
 Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Januar 2017,

jeweils mit folgenden Inhalten:

Bestandsaufnahme, Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen, Monitoring und Wechselbeziehungen, bezogen auf die Schutzgüter

- Mensch Untersuchung der Faktoren Lärm, Luftbelastung, sowie der potenziellen Faktoren Licht, Erschütterungen, Gerüche, elektromagnetische Strahlung
- Tiere/Artenschutz, Pflanzen, Biotope
- Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete
- Boden (Schutzwürdige Böden, Bodenbelastungen)
- Wasser, Klima
- Kultur- und Sachgüter, archäologische Untersuchungen

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB:

Amt für Umwelt und Grün (u.a. Untere Landschaftsbehörde):

Grünflächen, Landschaft, generelle Planung, Kompensation:

- Grundsätzliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme von Freiraum über das bisherige Gewerbegebiet hinaus
- Abwägung der Zielvorgaben des Grünordnungs- und Freiraumentwicklungskonzeptes und des Biotopverbundkonzeptes

- Aussage, ob Kompensationsfläche bereitgestellt wird oder Ersatzgeldzahlung erfolgt
- Ergänzung einer Flächenbilanzierung vor und nach Durchführung der Planung

Klimatische Aspekte:

- Erweiterungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet und im Freiraumklima
- Betroffener Außenbereich hat Funktion als klimatischer Ausgleichsraum, Maßnahmen gegen Aufheizung sind zu fordern

Immissionsschutz (Schall, Luft, Licht, Störfälle):

- Angrenzende Wohngebäude bezüglich ihrer Schutzwürdigkeit zu beachten
- Verkehrliche Vorbelastungen sind hoch, Grenze der Gesundheitsgefahr wird erreicht
- Pegelerhöhung bis zu 1 dB(A) findet statt, allgemeine Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse stehen in Frage
- Gesundheitsbezogene Lärmsanierung wird gefordert, Lärmaktionsplanung liegt vor
- Maßnahmen der Verkehrslenkung sind erforderlich
- Abgrenzung der Lärmemissionskontingente ist zu prüfen, Berechnung anhand einer Vollausnutzung durchzuführen
- Bei laufenden Bauanträgen prüfen, ob ermittelte Geräuschkontingente zweckmäßig und zutreffend sind
- Hohe Vorbelastung durch Feinstaub und Stickstoffdioxid in Homberg und Ruhrort (Grenzwerte 39. BlmSchV) gegeben
- Maßnahmen des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet zu beachten
- Gebiet liegt innerhalb der Umweltzone, Maßnahmen zur Verkehrslenkung in Ruhrort und Homberg wegen Grenzwertüberschreitungen gemäß 39. BlmSchV zu nennen
- Einrichtung eines Rechtsfahrverbots für Lkw größer als 2,8 t wird empfohlen
- Lichteinwirkungen sind zu befürchten, Lichtimmissionsprognose ist zu erstellen

 Neue Störfallbetriebe sind auszuschließen

Bodenschutz, Altlasten:

- Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen, Gefährdungsabschätzung erforderlich
- Bodenuntersuchungen sind durchzuführen
- Vorhandene Bodenverunreinigungen teilweise saniert, teilweise in Erkundung, abschließende Stellungnahme erfolgt nach Vorlage aller Ergebnisse
- Grünflächen im nördlichen Planbereich als schutzwürdige Böden eingeschätzt, diese sollten von der Planung ausgenommen werden
- Bodenfunktionen gehen im nördlichen Planbereich verloren, Widerspruch zur Bodenschutzklausel festzustellen
- Bei weiterer Überplanung ist Eingriff in das Schutzgut Boden auszugleichen, dieser Eingriff ist bisher nicht berücksichtigt und nicht ausgeglichen
- Einstufung zum Boden im Umweltbericht ist fehlerhaft, da die Zerstörung der schützenswerten Böden bereits vorausgesetzt ist, Aussage im Umweltbericht über Vorbelastungen unrichtig
- Im nördlichen Plangebietsteil keine Flächenrevitalisierung
- Kompensation zum Eingriff in den Boden oder Alternativplanung erforderlich

Flächenfestsetzung und -darstellung:

- Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan ist zu beachten
- Darstellung Eingeschränktes Industriegebiet (Gle) im Flächennutzungsplan ist zu prüfen, ggf. Darstellung Gewerbegebiet (GE) wählen

Allgemeines:

- Anforderungen an den Umweltbericht sind vollständig umzusetzen
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
- Hinweise zur Durchführung von Rodungsarbeiten sind zu beachten
- Beteiligung des Umweltausschusses ist erforderlich
- Umweltprüfung für den gesamtstädtischen FNP-Vorentwurf ist in Arbeit,
 Umweltprüfung für die Teilräumlichen



- Strategiekonzepte (TSK) und Neuaufstellung Flächennutzungsplan noch nicht vorhanden
- Abwägung aller relevanten Belange ist erforderlich

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde:

- Landschaftsschutzgebiet mit Bedeutung für den Biotopverbund ist zu erhalten
- Wegen des benachbarten Tanklagers kein Wohnen möglich, nur umweltverträgliches Gewerbe sinnvoll
- Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche und des Puffers zum Wohnen als Grüngebiet wird gefordert
- Dem Bebauungsplan und der FNP-Änderung wird nicht zugestimmt

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement (Verkehrlicher Immissionsschutz):

 Nach Überarbeitung der Planunterlagen hinsichtlich einer Einzelfallbetrachtung zur Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung im Außenbereich, der Kongruenz von Zahlenangaben im Schallgutachten und Formulierung von Lärmfestsetzungen keine Bedenken aus Sicht des verkehrlichen Immissionsschutzes

Amt für Baurecht und Bauberatung (Erschließung, Städtebauliche Verträge, Straßenrecht):

 Erschließungsvertrag erforderlich, in den die Umbauten auf der Landesstraße, Maßnahmen zur Verkehrslenkung auf dem Privatgrundstück, externe Ausgleichsmaßnahmen und die Kostenübernahme aufzunehmen sind

Amt für Baurecht und Bauberatung (Untere Denkmalbehörde):

- Es liegt hinreichender Verdacht zu archäologischen Funden bei Erdbewegungen und Bodenanschnitten vor
- Im Nordteil des Plangebiets wurden bei archäologischen Voruntersuchungen und einer Sachverhaltsermittlung urgeschichtliche Funde aufgedeckt, die Funderhaltung ist geringmächtig, die Befundansprache unsicher

- Keine Eintragung als Bodendenkmal, eine spätere Unterschutzstellung ist nicht ausgeschlossen
- Bereich als vermutetes Bodendenkmal kennzeichnen
- Bei Bodeneingriffen hat eine vorherige Untersuchung zu erfolgen
- Weiterer Bereich als Fläche für eine archäologische Beobachtung kennzeichnen
- Baudenkmalrechtliche Belange nicht betroffen

Amt für Baurecht und Bauberatung (Untere Bauaufsicht):

- In textlichen Festsetzungen ist Fassung der BImSchV zu ergänzen

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie:

- Plangebiet liegt über dem Bergwerksfeld "Rheinpreußen" und dem Bewilligungsfeld "Rheinpreußen-Gas"
- Grubenanschlussbahn Rheinpreußen ist eine Alt- und Verdachtsfläche

Bezirksregierung Düsseldorf, mehrere Dezernate:

- Konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor
- Hinweise auf Bombenabwürfe liegen vor, daher wird vorsichtige Abtragung des Erdreichs oder vorherige Untersuchung empfohlen
- Bau- und Bodendenkmäler im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes nicht vorhanden
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes nicht betroffen, Stadt Duisburg als Untere Landschaftsbehörde zuständig
- Verordnung oder Sicherstellung der Bezirksregierung ist nicht betroffen
- Ziele des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet West sind nicht beeinflusst
- Südteil der Fläche ist durch Achtungsabstand eines Störfallbetriebes beaufschlagt, Seveso-III-Richtlinie hat unmittelbaren Anwendungscharakter
- Im Plangebiet sind nur Anlagen, die die Mengenschwellen der Störfallverordnung unterschreiten, geplant und damit keine Nutzungen, die unter das Schutzregulativ des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie fallen

- Durch novelliertes Landeswassergesetz ist zu einem "Extremen Hochwasserereignis" § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG zu nennen, Plangebiet wird bei extremem Hochwasserereignis des Rheins überschwemmt
- Plangebiet befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet, jedoch in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet, Hinweis auf den "Hochwasserrisikomanagementplan Rhein" ist angezeigt
- Im südlichen Teil des Plans verläuft Mineralölfernleitung, betroffene Firma ist über Arbeiten in der Nähe des Schutzstreifens zu informieren
- Der Ausnahmetatbestand des § 51a Abs. 3 LWG NRW liegt vor

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., BUND:

- Keine Einwände gegen Reaktivierung in den Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 35, jedoch wird Inanspruchnahme eines Außenbereichs, Landschaftsschutzgebiets und einer Frischluftschneise abgelehnt
- Ansiedlungsabsicht fehlt, die Deckung von Wirtschaftsflächenbedarf wird bezweifelt
- Die Annäherung an die Wohnbebauung wird kritisiert
- Ein Vorgriff auf die Flächennutzungsplan-Neuaufstellung findet statt
- Angaben zum Versiegelungsgrad, zur Neuversiegelung und eine Prüfung von Entsiegelungsflächen fehlen
- Naturschutzrechtliche Kompensation fehlt, Anforderungen an die Kompensation sind zu beachten
- Bodenschutzklausel ist nicht durch geringere Kosten für die Erschließung des Außenbereiches überwindbar

Dezernat II-KuB (Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz):

- Forderungen der Seveso-III-Richtlinie sind zu beachten
- Plangebiet liegt teilweise im Achtungsabstand eines Störfallbetriebes, planerisch ist in diesem Zusammenhang hinreichende Vorsorge getroffen, die Belange der Seveso-III-Richtlinie werden hinreichend gewürdigt



Geologischer Dienst NRW:

- Gebiet liegt in Erdbebenzone 0, empfohlen wird Anwendung der Schutzziele der Erdbebenzone 1
- Hinweise und Empfehlungen der vorhandenen Baugrunduntersuchungen,
 z.B. zur Standsicherheit, sind zu berücksichtigen

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

 Durch die Planung erfolgt Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und damit einer Produktionsgrundlage für Ackerbau und Futter, insbesondere in Ballungsräumen gibt es hierbei eine Flächenknappheit

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Straßen.NRW:

- Heutige Anpflanzflächen für Bäume und Sträucher sind nach aktueller Straßenplanung nicht mehr gegeben, Ersatz erforderlich
- Werbeanlagen bedürfen Zustimmung der Straßenbauverwaltung
- Für Stellplätze und Verkehrsflächen westlich der Rheindeichstraße ist Blendungsschutzanlage anzuordnen
- Beleuchtungsanlagen dürfen den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen

LINEG:

- Der höchste Grundwasserstand ist zu berücksichtigen
- Eine weiterführende Altlastenerkundung sollte durchgeführt werden

LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland:

- Zu Bodendenkmälern liegen Fundmeldungen in unmittelbarer Umgebung vor (römische und mittelalterliche Siedlungsstrukturen, urgeschichtliche und römische Bodenfunde)
- Hinreichender Verdacht auf archäologische Funde bei Erdbewegungen
- Archäologische Voruntersuchungen und Sachverhaltsermittlung erforderlich
- Sachverhaltsermittlung ist abgeschlossen, nur im Nordwesten gibt es archäologisch relevante Befunde (Reste einer Besiedlung), die Ausdehnung des Fundplatzes konnte nicht abschließend untersucht werden

- Vorläufige Abgrenzung des römischen Siedlungsplatzes (Konfliktbereich) erfolgt, einschlägig ist § 29 DSchG NW
- Sicherzustellen ist, dass bauvorgreifend archäologische Grabung bzw. dauerhafter Erhalt erfolgt
- Im südlichen und östlichen Untersuchungsgebiet keine Befunderwartung

PLEdoc GmbH:

- Mögliche Betroffenheit von Versorgungseinrichtungen auf externen Ausgleichsflächen ist zu prüfen
- Leitung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH betroffen

Regionalverband Ruhr, RVR, Bereich Umwelt Referat 11:

- Planung betrifft Regionalen Grünzug, Verbandsgrünfläche, Landschaftsschutzgebiet
- Wegen überregionaler Bedeutung und Schutzbedürftigkeit kritische Sicht der Planung

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, RMR:

 Am Südrand des Plangebiets verläuft Mineralölleitung, Schutzstreifen mit Einschränkungen der Nutzung sind zu beachten

Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein:

 Plangebiet liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebiets

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR, Stadtentwässerung und Infrastruktur:

- Es besteht Anschlusszwang an bestehendes Kanalnetz, abwassertechnische Erschließung wurde wasserrechtlich genehmigt, Ausnahmeregelung des § 44 Abs. 2 LWG ist einschlägig
- Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem
- Es erfolgt keine Versickerung vor Ort, die Versickerung von Klein-Teilflächen vor Ort kann geprüft werden
- Die Rückstauebene ist zu beachten

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR, Abfallwirtschaft:

 Für gewerbliche Siedlungsabfälle sind Pflicht-Restmüllbehälter zu nutzen, Gefäßvolumen bemisst sich nach Abfallentsorgungssatzung Für die Abfuhr von Restmüll- und Wertstoffbehältern muss uneingeschränkte Zufahrt für dreiachsige Müllfahrzeuge gewährleistet sein

Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB:

- Erweiterung des Gewerbegebietes nach Norden liegt im Außenbereich, überlagert einen Regionalen Grünzug, widerspricht den Zielen des Regionalplans und den Darstellungen des Flächennutzungsplans
- Erweiterung des Gewerbegebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet und in einer Frischluftschneise
- Landschaftsplan, Grünordnungs- und Freiraumkonzept sowie Biotopverbundkonzept sind nicht berücksichtigt
- Auswirkungen von Licht- und Lärmimmissionen auf Gänsepopulation in den Rheinauen zu befürchten, Vertreibung von Nachtigallen zu erwarten
- Planungen zu weiterer Ausdehnung des Gewerbegebiets nach Norden zu befürchten
- Benachbartes Naherholungsgebiet wird stark beeinträchtigt, zu schaffende Grünverbindung vom Uettelsheimer See zur Rheinaue wird unmöglich
- Die vorhandene Prägung durch Gewerbebrache geht verloren, diese sollte in den Grünzug eingegliedert werden
- Straßenbäume auf der Rheindeichstraße sind zu erhalten und größere neue Bäume zu pflanzen
- Zunahme des Lkw-Verkehrs und Belastung für die Wohnbebauung folgt aus Planung
- Nicht anzunehmen, dass Zunahme des Lkw-Verkehrs hauptsächlich über die A 42 abgewickelt wird
- Lkw unter 7,5 t sollen in den Umweltund Verkehrsgutachten berücksichtigt werden
- Verkehrslenkung fragwürdig, Stadt Duisburg nicht für Landesstraße zuständig, weitere Fahrspuren in der Rheindeichstraße werden abgelehnt
- Die Bushaltestelle soll in die Planung einbezogen werden
- Verbindliche Obergrenzen für Fahrzeugbewegungen sind festzulegen



- Zu Erschließung und Verkehrslenkung findet unzulässiger Konflikttransfer statt, Ermächtigungsgrundlage hierfür im Bebauungsplan fehlt, dem Gebot der Konfliktbewältigung wird nicht gefolgt
- Flächenzuordnung gemäß § 50 BlmSchG ist nicht erfolgt
- Erforderliche Abstände zwischen Gewerbe und Wohnbebauung nicht berücksichtigt
- Lärmimmissionen durch ganzjährigen 24-Stunden-Betrieb zu erwarten
- Verkehrs-, Feinstaub- und Lärm- und Lichtbelastungen in bereits stark belasteten innerstädtischen Lagen und für Anrainer erhöhen sich, die Verkleinerung der Nutzung zur Minderung der Verkehrsbelastung wird gefordert
- Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind nicht berücksichtigt
- Abstände zum Störfallbetrieb sind einzuhalten
- Ausmaße der Hallen beeinträchtigen Umgebung und Naherholungsgebiet, zusätzlich werden Geländeanhebungen erwartet
- Geplante Nutzung ist industriell, nicht gewerblich, es liegt Etikettenschwindel vor
- Planung steht im Widerspruch zu vorherigem Aufstellungsbeschluss mit Konzept Gewerbe im Park, die Ansiedlung von Kleingewerbe sollte erfolgen
- Der Umweltbericht bezieht sich nur auf ein bestimmtes Vorhaben
- Die Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist erforderlich, Aussagen zum Kompensationsdefizit sind erforderlich
- Es wird eine Deaktivierung, z.T. aber auch die Reaktivierung des Gleisanschlusses gefordert
- Es sollten vorhandene Brachflächen für gewerbliche Ansiedlungen genutzt werden
- Ökologische Ausgleichsmaßnahmen sollten ortsnah erfolgen

Umweltbezogene Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen:

- Gutachten zur Gefährdungsabschät-

- zung für das Betriebsgelände der Hornitex Gebr. Cloos GmbH, Rheindeichstr. 155, 47199 Duisburg, 16.11.2004
- (Untersuchung des Bodens sowie Gebäudeinspektion auf Schadstoffe)
- Gutachten zur Detailerkundung des Betriebsgeländes der GHP GmbH, Rheindeichstr. 155, 47199 Duisburg, 19.02.2007 (Untersuchung zweier Bodenbereiche auf Schadstoffe auf Grund des Gutachtens vom 16.11.2004)
- Orientierende Altlastenuntersuchung auf drei Grundstücken an der Rheindeichstraße in Duisburg (Erweiterung GHP-Werk), 12.11.2007 (Beprobungen von Boden, Bodenluft und Grundwasser nördlich des ehemaligen Betriebsgrundstücks, Bewertung der Ergebnisse)
- Kurzbericht Teilabbruch Gebäude Rheindeichstraße 155, Aktenzeichen 62-33-D-2013-0021, Chemische Untersuchungen, 13.01.2014 (Untersuchung des Bodens auf Schadstoffe im Bereich von Teilabbrüchen)
- Kurzbericht Zusammensetzung Baugrund, 08.03.2015 (Zusammenfassung der Gutachtenergebnisse vom 16.11.2004, 19.02.2007 und 13.01.2014)
- Baugrunduntersuchungen auf der vorliegenden Plangrundlage, Neubau eines Gewerbeparks auf dem Gelände Rheindeichstraße 151 in 47199 Duisburg, 25.04.2015 (Untersuchung der Eignung des Baugrundes für die Errichtung von Hallengebäuden)
- Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 1216 -Baerl-"Gewerbegebiet Rheindeichstraße", 31.03.2015 (Örtliche Habitatstrukturen und faunistisches Potenzial, Datenauswertung Geschützte Arten, Artenschutzrechtliche Erstbewertung)
- Artenschutzprüfung zum geplanten Rückbau des Gebäudekomplexes Rheindeichstraße 155 in Duisburg, 24.07.2015 (Beschreibung des Gebäudekomplexes, Ergebnisse der Untersuchung: Fledermäuse, Vögel, sonstige Arten, Artenschutzrechtliche Bewertung)

- Artenschutzprüfung Stufe 2 zum Bebauungsplan Nr. 1216 -Baerl-"Gewerbegebiet Rheindeichstraße", 07.09.2015 (Plangebiet und Planung, Geschützte Arten, Geländeerhebung 2015, Artenschutzprüfung: allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten, planungsrelevante Vogelarten, Verletzungs- und Tötungsverbot, Störungsverbot, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, weitere Tiergruppen)
- Gutachten zur weiterführenden Altlastenerkundung, ehem. Kfz-Werkstatt Rheindeichstr. 175 + 177, 47199 Duisburg, 04.03.2016 (Untersuchung des Bodens auf dem Grundstück eines ehemaligen Kfz-Reparaturbetriebs)
- Archäologische Ausgrabung, Prospektion & Baudokumentation, Duisburg NI 2016/1035, Zwischenbericht zur Sachverhaltsermittlung (Geologisch-topografische Situation, Grabungstechnik, Befundverteilung und Funde, vorläufiges Ergebnis, z.T. Nutzung in der römischen Kaiserzeit)
- Archäologische Ausgrabung, Prospektion & Baudokumentation, Duisburg NI 2016/1035, 2. Zwischenbericht zur Sachverhaltsermittlung, ARCHBAU GmbH (Geologisch-topografische Situation, vorläufiges Ergebnis, im südlichen Abschnitt keine Bodendenkmalsubstanz)
- Archäologische Ausgrabung, Prospektion & Baudokumentation, Duisburg
 NI 2016/1035, Abschlussbericht zur
 Sachverhaltsermittlung
 (Geologisch-topografische Situation,
 Ergebnisse der Sondagen, im südlichen
 Abschnitt keine Bodendenkmalsubstanz, im nördlichen Planbereich
 z.T. Fundmaterial aus römischer Kaiserzeit, keine zusammenhängenden Baustrukturen)
- Untersuchungs- und Sanierungskonzept zur Freimessung von Verdachtsflächen auf dem ehem. Hornitexgelände, 11.07.2016
 (Konzept für die Prüfung und Sanierung von Boden, Bodenluft und Grundwasser im Vorfeld einer Neubebauung)

Amtsblatt



- Ergänzung zum Untersuchungs- und Sanierungskonzept zur Freimessung von Verdachtsflächen auf dem ehem. Hornitexgelände, 01.08.2016 (Konkretisierung des Untersuchungsund Sanierungskonzepts vom 11.07.2016)
- Weitere Ergänzung zum Untersuchungs- und Sanierungskonzept zur Freimessung von Verdachtsflächen auf dem ehem. Hornitexgelände, 04.08.2016 (Weitere Konkretisierung des Untersuchungs- und Sanierungskonzepts vom 11.07.2016)
- Altlastentechnischer Bericht. Ergebnisse von Grundwasseruntersuchungen Projektfläche Gewerbepark Rheindeich 47199 Duisburg, 27.10.2016 (Grundwasseruntersuchungen an festgelegten Grundwassermessstellen)
- Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 1216, Neubau eines Gewerbeparks an der Rheindeichstraße in Duisburg, Entwurf, Januar 2017 (Analyse der heutigen Situation, Verkehrsprognose bei Durchführung der Planung, Prognose der Verkehrsverteilung auf den nördlichen und südlichen Abschnitt der Rheindeichstraße in Varianten, Leistungsfähigkeitsberechnungen der Knotenpunkte Anschluss A 42, Neuer Knotenpunkt Rheindeichstraße, Sägewerkstraße)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 1216 -Baerl-"Gewerbegebiet Rheindeichstraße", Entwurf, 09.02.2017 (Vorgaben durch bestehende Planungen, Darstellung des jetzigen Zustands: Biotoptypen, Tierwelt, Bodentypen, Schutzwürdigkeit der Böden, Wasser, Klima; Ökologische Bewertung, Eingriffsbeschreibung und Konfliktanalyse, Ausgleich im und außerhalb des Eingriffsraums)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1216 -Baerl-"Gewerbegebiet Rheindeichstraße" in Duisburg, Entwurf, 13.02.2017 (Beurteilungsgrundlagen, örtliche Gegebenheiten, Dimensionierung von Emissionskontingenten, schalltechnische Beurteilung des Bauantrags im Süden des Plangebiets, schalltech-

- nische Beurteilung einer möglichen Gewerbenutzung, Auswirkungen auf die Verkehrslärmsituation im Umfeld)
- Gutachterliche Stellungnahme 03, Übersicht über die altlasten- und umwelttechnische Begleitung bei der Realisierung des 1. Bauabschnitts der Projektfläche Gewerbepark Rheindeich, 47199 Duisburg, 13.02.2017 (Übersicht über Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers im Zeitraum zwischen 2004 und 2016)

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter http://www.duisburg.de/stadtentwicklung unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 9. Mai 2017

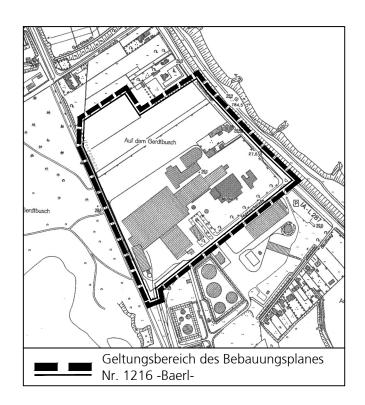
Der Oberbürgermeister Im Auftrag

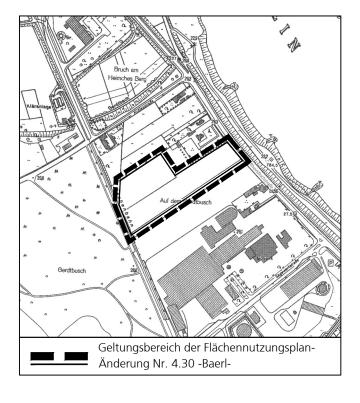
Trappmann

Auskunft erteilt: Herr John

Tel.-Nr.: 0203 283-2977









Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Duisburg für das Haushaltsjahr 2017 vom 12.05.2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 24.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.777.780.941 € 1.776.573.176 €
im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	1.714.335.638 €
Verwaltungstätigkeit auf	1.665.899.120 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	90.026.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	00.020.000
Investitionstätigkeit auf	231.089.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	549.109.000 € ¹ 430.342.000 € ¹

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 141.062.700 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 148.307.600 € festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage ist mit dem Defizit des Haushalts 2010 aufgebraucht. Somit liegt eine Überschuldung vor.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.200.000.000 € festgesetzt.

¹ Hiervon entfallen 400.000.000 € auf die Umschuldung von Darlehen.



§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 260 v. H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 855 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 520 v. H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept/Haushaltssanierungsplan

Mit dem Haushaltssanierungsplan gem. "Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen" (Stärkungspaktgesetz) wird ein originärer Haushaltsausgleich wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Bildung von Budgets

Der Haushaltsplan ist nach Organisationseinheiten gegliedert, für die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne (für Investitions- und Finanzierungstätigkeit) erstellt wurden.

1. Teilergebnispläne

Alle Aufwendungen und Erträge der Produkte eines Teilergebnisplanes werden zu einem Budget zusammengefasst. Der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für jedes Budget ist verbindlich.

Ausgenommen von der Einbindung in diese Budgets sind die

- a) nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen.
- b) Personal- und Versorgungsaufwendungen in zentraler Bewirtschaftung,
- c) internen Leistungsverrechnungen.

Die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen werden innerhalb eines Teilergebnisplans zu einem eigenen Budget zusammengefasst. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen in zentraler Bewirtschaftung sind teilergebnisplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. Teilfinanzpläne

Alle investiven Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilfinanzplanes werden zu einem Budget zusammengefasst. Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen gemäß § 2 darf nicht überschritten werden.

§ 9 Flexible Haushaltsführung

1. Bewirtschaftung von Budgets in der konsumtiven Ergebnisrechnung

Im Rahmen der Bewirtschaftung werden die unter § 8 im Haushaltsplan gebildeten Budgets auf Produktebene aufgeteilt.

2. Echte Deckung

Alle Aufwendungen, konsumtiven Auszahlungen und investiven Auszahlungen sind innerhalb ihrer Budgets jeweils gegenseitig deckungsfähig. Zahlungswirksame Aufwendungen sind darüber hinaus einseitig deckungsfähig zugunsten nicht zahlungswirksamer Aufwendungen. Die Maßnahmen der Investitionsoffensive werden darüber hinaus teilfinanzplanübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.



3. Unechte Deckung

Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen können für entsprechende Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen verwendet werden. Mindererträge/Mindereinzahlungen müssen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen führen.

Für die Teilergebnispläne ergibt sich die Zweckbindung aus der Erläuterung zu den einzelnen Produkten. In den Teilfinanzplänen sind mit Ausnahme der allgemeinen Investitionspauschale grundsätzlich alle Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zweckgebunden. Weitere Zweckbindungen sind ggfs. bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen erläutert.

Darüber hinaus sind bei Betrieben gewerblicher Art Umsatzsteuereinzahlungen ausschließlich mit Vorsteuerauszahlungen deckungsfähig.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen können innerhalb eines Teilfinanzplanes auch für andere Investitionsmaßnahmen verwendet werden, wobei der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag nicht überschritten werden darf.

Der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin wird ermächtigt, im Bedarfsfall Einzelheiten zur Anwendung der vorgenannten Regelungen festzulegen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers / der Stadtkämmerin bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10 Weitere Regelungen

- 1. Bei der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 und 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:
 - a) alle internen Verrechnungen,
 - b) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 300.000 €,
 - c) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 1.000.000 €.

Über die Leistung dieser Aufwendungen, Auszahlungen und das Eingehen der Verpflichtungen entscheidet der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin, soweit nicht der Rat im Einzelfall die Entscheidung an sich zieht.

2. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfallend" (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

Bekanntmachung der Satzung

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09.12.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer dritten Stufe des Stärkungspaktes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 973), erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom:

10.05.2017

erteilt worden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Einsichtnahme

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Haushaltssanierungsplan liegen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom

18.05.2017

bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in der

Stadtkämmerei, Verwaltungsgebäude Alter Markt 23, Zimmer 207, 47051 Duisburg,

während der allgemeinen Verkehrsstunden (montags bis freitags, 08:00-16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 12. Mai 2017

Der Oberbürgermeister

Sören Link

Auskunft erteilt: Herr Hengsbach

Tel.-Nr.: 0203 283-2529

Herausgegeben von:

Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister

Hauptamt

Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg Telefon (02 03) 2 83-36 48 Telefax (02 03) 2 83-6767

E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de Jahresbezugspreis 35,00 EUR

Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

(ohne Sonderausgaben) Druck: Hauptamt

7-79, 47049 Duisburg
03) 2 83-36 48

Postvertriebsstück Entgelt bezahlt Deutsche Post AG

Operwählgend Schauspielgantisch Konzertisch



Balletta8#8ch

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de